

1063/AE XX.GP

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Dr. Elisabeth Pittermann, Dr. Günther Leiner, Mag. Maier, Dr. Rasinger, Theresia Haidlmayr, Dr. Brigitte Povysil
und Genossen
betreffend § 17 Fortpflanzungsmedizingesetz

§ 17 Abs. 1 Fortpflanzungsmedizingesetzes schränkt die Aufbewahrung von Samen und Eizellen, die für eine medizinisch unterstützte Fortpflanzung verwendet werden sollen, sowie von entwicklungsfähigen Zellen auf höchstens ein Jahr ein. Die Aufbewahrung hat dem jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik zu entsprechen.

Diese Regelung trifft aber auch Personen, die etwa in Therapie wegen Tumorerkrankungen stehen und bei welchen keine Regeneration von Samen oder Eizellen möglich sein könnte, in einer besonderen Härte: Sie können, obwohl es die Technik ermöglichen würde, keine Kinder bekommen. Gerade Krebspatienten, die vor einer kombinierten Chemo - und Strahlentherapie stehen, haben kaum mehr die Chance auf Fortpflanzung auf natürlichem Weg. In diesen Fällen erscheint eine einjährige Aufbewahrungsfrist zu kurz. Aus diesem Grund sollte unter Beachtung des sich rasch entwickelnden Standes der medizinischen Wissenschaft dieser Problemlage Rechnung getragen werden.

Heute wissen wir, daß solche Zellen bei längerer Aufbewahrung in ihrer Qualität nicht beeinträchtigt werden, da bei minus 172 Grad Celsius praktisch keine Molekularbewegungen und kein Zellstoffwechsel stattfindet und damit keine genetischen Schäden auftreten können.

In den genannten Ausnahmefällen sollte daher die Aufbewahrungsfrist des § 17 Abs. 1 entsprechend verlängert werden können.

Diese punktuelle Änderung des Fortpflanzungsmedizingesetzes soll dieses Gesetz aber nicht generell in seinen Grundsätzen und Normen in Frage stellen, die in jahrelanger Vorbereitung und mit vielen Kompromissen entstanden sind, sondern eine Regierungsvorlage sollte sich ausschließlich auf die genannten Sonderfälle konzentrieren.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher nachstehenden

Entschließungsantrag:

Der Nationalrat wolle beschließen:

"Die Frau Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der Herr Bundesminister für Justiz werden ersucht, dem Nationalrat einen Gesetzesvorschlag zur Novellierung von § 17 Fortpflanzungsmedizingesetz, BGBl.Nr. 275/1992, zuzuleiten, der berücksichtigen möge, daß sich die gegenwärtige Aufbewahrungsfrist für Samen, Eizellen und entwicklungsähnliche Zellen von einem Jahr für Personen, die einer das fertile Gewebe massiv beeinträchtigenden besonderen Heilbehandlung, etwa einer chemo - , immun - oder strahlentherapeutischen Behandlung, bedürfen, als zu kurz erweist. Der Gesetzesentwurf soll daher eine Regelung beinhalten, die unter Beachtung der Entwicklung der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft und unter Berücksichtigung der Grundsätze des Fortpflanzungsmedizingesetzes dieser Problemlage Rechnung trägt."

Zuweisungsvorschlag: Gesundheitsausschuß